

Vergabenummer 26-005	Geschäftszeichen VgSt-KVBlatt27	☒ Dienstleistung ☐ Lieferleistung
--------------------------------	---	---

Bewerbungsbedingungen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

I. Auftragsgegenstand

Gegenstand der zu vergebenden Leistung ist die Dienstleistung

„Produktion KV Blatt“

II. Vertragslaufzeit, Kündigung, Vergabeverfahren

1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich am **01.01.2027** und endet zunächst am **31.12.2027**. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich einmal um 12 Monate, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich durch die AG gekündigt wird. Die Gesamtlaufzeit beträgt max. 2 Jahre (24 Monate) und endet somit spätestens am **31.12.2028**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Kündigung

Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere unrichtige Angaben im Rahmen der Angebotsabgabe, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden sowie wesentliche Vertragsverletzungen des Bieters, die für die AG die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen oder Vertragsverletzungen, die der Bieter trotz zweimaligen schriftlichen Hinweisen der AG begeht. Im Falle der fristlosen Kündigung ist die AG berechtigt, vom Bieter Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Vergabeverfahren

1. Die AG verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
2. Die Leistung wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO ausgeschrieben.
3. Es gelten zudem die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“.

III. Angebotsunterlagen

1. Zur Erstellung des Angebots sind die von der AG in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Vordrucke zwingend zu verwenden.
2. Die Abgabe schriftlicher Angebote (in Papierform) ist ausgeschlossen. Die Übermittlung von Angeboten mittels Fax oder E-Mail ist unzulässig. Auf diesem Wege übermittelte Angebote werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
3. Elektronische Angebote in Textform müssen gemäß § 126 BGB nicht signiert werden, sondern nur in den vorgesehenen Unterzeichnungsfeldern den Namen des einreichenden Unternehmens (Bieters) sowie den Namen des Erklärenden enthalten.

4. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
5. Die AG behält sich das Recht zur Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen vor. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind bis zu der von der Vergabestelle bestimmten Frist einzureichen.

IV. Termine und Fristen

1. Das ausgefüllte und an den vorgegebenen Stellen unterschriebene Angebot nebst den darin bestimmten Anlagen ist spätestens bis **Dienstag, 27. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de>) einzureichen.
2. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang des Angebots trägt der Bieter.
3. Bis zum Termin für die Abgabe des Angebots kann das Angebot vom Bieter ausschließlich über das Deutsche Vergabeportal berichtet oder zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter mit seinem Angebot **bis zum Ende der Bindefrist am Montag, 30. November 2026** gebunden.

V. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

1. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler deren Klärung für die Angebotsabgabe wesentlich sind, so hat er die AG unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform über den Kommunikationsbereich des Deutschen Vergabeportals darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
2. Etwaige Fragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen und/oder zum Vergabeverfahren können bis spätestens **Donnerstag, 22. Oktober 2026, 09:00 Uhr** über den Kommunikationsbereich des Deutschen Vergabeportals gestellt werden. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Fragen werden über das Deutsche Vergabeportal in anonymisierter Form beantwortet. Die Beantwortungen von Fragen mit Relevanz für die Einstellung der Angebote werden allen Bietern gleichzeitig mitgeteilt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung von Bieterfragen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Bestandteil der Vergabeunterlagen und Vertragsbestandteil werden.
5. Sämtliche Auskünfte während des Vergabeverfahrens werden grundsätzlich nur über die Vergabeplattform erteilt.

VI. Angebotsbedingungen

1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für alle geforderten zusätzlichen Unterlagen und Erklärungen. Die Kommunikation zwischen AG und Auftragnehmenden erfolgt in deutscher Schrift und Sprache.
2. Grundlage der Angebotsabgabe sind die Vergabeunterlagen.
3. Mit der Teilnahme am Vergabeverfahren erkennt der Bieter die Bewerbungsbedingungen der AG verbindlich an. Er erklärt durch Abgabe seines Angebots, die Bedingungen gelesen, verstanden und sein Angebot unter ihrer Beachtung erstellt zu haben. Es gelten ausschließlich die Vertrags- und Bewerbungsbedingungen der AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht anerkannt.
4. Bietergemeinschaften stehen Einzelbietern gleich. Sie werden nachfolgend einheitlich als Bieter bezeichnet.

5. Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebots über alle Umstände, einschließlich der vorhandenen örtlichen Verhältnisse, zu erkundigen, welche für die Ausführung seiner Leistung und die Preisermittlung bedeutsam sein können.
6. Das Angebot und die Anlagen müssen vollständig sein und die Preise sowie die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.
7. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
8. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist nur im ausdrücklich erlaubten Umfang zulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Auf besondere Anlagen ist im Angebotsschreiben hinzuweisen.
9. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
10. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren einzusetzen.
11. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
12. Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der AG über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der AN nicht innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist die Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
13. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für eventuelle geforderte Ortsbesichtigungen, Teststellungen oder Präsentationen, soweit dies vorgesehen ist.

VII.Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

VIII.Lose

Eine Aufteilung der Gesamtleistung in Lose ist nicht vorgesehen.

IX.Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

X.Ausschluss von Bietern/Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb

Vergabesperren für Unternehmen, die sich um Aufträge der öffentlichen Hand bewerben, jedoch durch schwere Verfehlungen (z.B. Bestechung von Amtsträgern und/oder Preisabsprache) den freien Wettbewerb unterlaufen, werden als geeignetes Mittel zur Verhütung von Korruption angesehen. Sie können von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer infrage stellen.

Ein Ausschluss von Unternehmen aus dem Wettbewerb mit anschließender Vergabesperre bis zu drei Jahren kann nach § 17 Abs. 3 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) ausgesprochen werden.

XI. Eignung

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen:

- Mindestens 5-jährige Erfahrung in der Anzeigenakquise und -koordination
- Mindestens 3-jährige Erfahrung im Bereich Druck und buchbinderische Verarbeitung
- Mindestens 3-jährige Erfahrung hinsichtlich Postversandvorbereitung
- 2 Referenzen vergleichbarer Magazine

XII. Zuschlagskriterien und Wertung

1. Es werden nur Angebote gewertet, die keine Ausschlussgründe aufweisen und die form- und fristgerecht von geeigneten Bietern eingegangen sind.
2. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Wertungs- und Zuschlagskriterien.
3. Mit der Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag zustande.

XIII. Bietergemeinschaften

1. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Mit dem Angebot ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Anlage 7) in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben.

2. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

XIV. Nachunternehmer / Dritte

1. Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von einem Nachunternehmer ausführen zu lassen, muss er in den Vergabeunterlagen Art und Umfang der den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen benennen.
2. Der Nachunternehmer muss – ebenso wie der Bieter – über die für die zu vergebende Leistung erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen und die im Einzelnen in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen ggf. auf Verlangen vorlegen.
3. Der Bieter verpflichtet sich, auch von allen Nachunternehmern und ggf. Verleihern zu verlangen, dass diese die gleichen Arbeitsbedingungen, inkl. Entgelte ihren Mitarbeitenden gewähren, wie er selbst. Der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und der AG nachzuweisen. Der Bieter hat hierfür die mit dem Angebot geforderten Eigenerklärungen (Anlagen 3, 4) einzureichen.
4. Der Bieter tritt auch für die schuldhafte Nichterfüllung der Nachunternehmer oder Verleiher ein.
5. Die ausgefüllten und unterzeichneten Vordrucke sind dem Angebot beizufügen. Für die Form der Unterschriften genügt Textform gem. § 126 b BGB.

XV. Haftpflicht

1. Der Bieter verpflichtet sich, die AG im gesetzlich möglichen Umfang von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen ihn im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
2. Der Bieter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftungsansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrags ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

XVI. Preise, Rechnungen

1. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (Banz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung. Sie unterliegen in ihrer Bildung der PreisVO und der Preisprüfung durch die für die Preisbildung- und Preisüberwachung zuständigen Behörden auf Grundlage der PreisVO.
2. **Die vertraglich vereinbarten Preise sind gemäß Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesen und gelten als Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten. Sie gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.**
3. Die Preise sind, soweit nicht anders angegeben, in Euro (EUR), Bruchteile in vollen Cent, ohne Umsatzsteuer anzugeben.
4. Die vereinbarten Preise können nur mit Zustimmung der AG geändert werden, wenn der Abschluss von Lohn- und Rahmentarifverträgen, die für den Bieter gelten, dies erforderlich macht oder durch Rechtsvorschriften Änderungen der Sozialleistungen bestimmt werden. Der Auftragnehmer hat die Gründe für die Erhöhung seiner angebotenen Preise/Entgelte schriftlich darzulegen und der Vergabestelle bzw. der AG nachzuweisen.
5. Ändert sich der Leistungsumfang, so erhöht oder vermindert sich die Vergütung entsprechend den im Angebot enthaltenen Preisen. Sind vergleichbare Preise im Vertragsangebot nicht enthalten, hat der Bieter unverzüglich ein Nachtragsangebot einzureichen. Im Falle der Annahme erhält der Bieter die Bestätigung der geänderten Vergütung. Das Nachtragsangebot muss dem Preisgefüge des Erstangebotes angepasst sein. Übersteigt der Preis des Nachtragsangebotes insgesamt 20 v.H. des Wertes der ursprünglichen Leistung oder kommt keine Einigung über die Preise des Nachtragsangebotes zustande, so ist die AG berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
6. Abschlagszahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung geleistet.
7. Rechnungen sind spätestens am 5. Werktag jeden Monats dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.
8. Die Bezahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung innerhalb von einem Monat.
9. Die Rechnungen sind in digitaler Form erwünscht. Die Teilrechnungen sollen kumulierend und mit Leistungsnachweisen/Leistungsstand an die Adresse rechnungen@kvberlin.de gerichtet werden.
10. Die Rechnungslegung erfolgt mit der Lieferung je Auftrag (Auftragsnummer).
11. Werden Rechnungen laufender Leistungen nicht innerhalb eines Monats eingereicht und kann die AG deshalb nicht mehr nachprüfen, ob die vereinbarten Leistungen überhaupt geleistet worden sind, kann die Bezahlung abgelehnt werden, sofern die Verzögerung der Bieter zu vertreten hat.
12. Die AG ist berechtigt, mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, aufzurechnen (§ 387 BGB).
13. Werden Rechenfehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so sind die AG und der Bieter verpflichtet, einander die ihnen danach zustehenden Beträge zu erstatten. Der Bieter ist nicht berechtigt, sich auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

XVII. Datenschutz

1. Der Bieter erklärt sich mit Abgabe seines Angebots damit einverstanden, dass die im Angebot genannten personenbezogenen Daten von der Vergabestelle verarbeitet werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens bzw. im Falle der Zuschlagserteilung für die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlich ist. Der Bieter versichert, die notwendigen Einwilligungen Dritter für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingeholt zu haben.
2. Über sämtliche den Bietern zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen ist - auch nach Beendigung der Angebotsphase - Verschwiegenheit zu bewahren. Der Bieter hat, die mit der Erstellung des Angebots befassten, eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeiter hierzu schriftlich zu verpflichten.

XVIII. Sonstiges

1. Der Bieter darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der AG abtreten. Das gilt auch, wenn diese nur sicherheitshalber geschehen soll.
2. Der Bieter ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.
3. Die AG kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung oder sonst wie mit der Auftragsabwicklung betrauten Dienstkräfte unmittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.
4. Wird über das Vermögen des Bieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen der AG gegen den Bieter gepfändet, so kann die AG ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
5. Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Bieter unentgeltlich zurückzunehmen.
6. Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrags bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).
7. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
8. Erfüllungsort für die zu erbringenden Leistungen ist Berlin.